



**Satzung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und
Aufgabenverteilung,**

Wahlordnung, Leitlinien Konzept, Sexualisierte Gewalt,

Datenschutz, des Polizeisportvereins Schwerin e.V.

Seite 02 – 08	Satzung des PSV Schwerin e.V. vom
Seite 09 – 10	Beitragsordnung PSV Schwerin e.V. vom
Seite 11 – 13	Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung im PSV Schwerin
Seite 14 – 15	Wahlordnung PSV Schwerin e.V. vom
Seite 16 – 17	Reisekostenordnung / Wettkampffahrten vom
Seite 18 – 19	Definitionen Mitgliedschaften vom
Seite 20 – 25	Leitlinien Konzept des PSV Schwerin e.V.
Seite 26 – 40	Sexualisierte Gewalt
Seite 40 – 50	Datenschutz im Verein, Widerspruchserklärung zu gespeicherten Daten, Erläuterungen und Erklärungen zum Datenschutz im PSV Schwerin e.V.
Seite 50 – 52	ARAG Sportversicherung im LSB

Satzung des Polizeisportvereins Schwerin e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Polizeisportverein Schwerin e.V." (PSV Schwerin e.V.).
Der Sitz befindet sich in Schwerin. Er ist im Vereinsregister beim
Amtsgericht Schwerin eingetragen.
Der Gründungstag ist der 14. April 1990.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes M-V und des Stadtsporbundes
Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten-,
Freizeit-, Senioren -, Gesundheits-, Rehabilitations-, Behinderten- sowie des
Leistungssports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Abhaltung von geordneten allgemeinen Sport - und
Spielübungen,
 - die Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen, den Einsatz von
Übungsleitern und Trainern
 - die Einbeziehung und Ausweitung der genannten Betätigungsfelder in
bekannten und neuen Formen der allgemeinen sportlichen und sozialen Betätigung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts -steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung durch
die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
5. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Das Präsidium ist berechtigt, zur
Durchführung seiner Bestrebungen Haupt - und Nebenamtliche Beschäftigte
einzustellen.
8. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Schwerin zu, die es
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports für Kinder
und Jugendliche zu verwenden hat. Dies darf aber nicht als Zuwendungszuschuss der
sowieso gewährt werden würde erfolgen.
9. Die Versicherungsbedingungen liegen in der Geschäftsstelle des Vereins zur
Einsichtnahme aus.

§ 3 Gliederung und Grundsätze

1. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit mehreren Abteilungen.
2. Die Bildung neuer Sportabteilungen ist nach Zustimmung des Präsidiums möglich.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
4. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder (natürliche Personen), außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) und Ehrenmitglieder.
2. Eingetragene Vereine, die durch ihre Satzung erkennen lassen, dass sie dem Verein eng verbunden sind und Ziele verfolgen, die im Interesse des Vereins liegen, können Mitglied im PSV Schwerin e.V. werden. Firmen die bereit sind, den Verein wirtschaftlich zu unterstützen können außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitersitzung auf Vorschlag des Präsidiums.
3. Ehrenmitglieder des Vereins können auf Vorschlag der Abteilung durch das Präsidium ernannt werden, wenn der/die Betroffene sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Aufnahmedatum (zum 1. Tag des angegebenen Monats).
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Leitung der Abteilung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von vier Wochen Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist schriftlich an die Abteilungsleitung und an das Präsidium zu richten. Das Präsidium entscheidet endgültig.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - einem einmaligen Aufnahmebetrag und
 - dem Monatsbeitrag
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Der Sockelbeitrag und sonstige vereinseinheitliche Beiträge werden durch die Abteilungsleiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
4. Das Präsidium ist verpflichtet, Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge in einer

Beitragsordnung zu regeln, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

5. Abteilungen und Sportgruppen müssen neben dem Sockelbeitrag Abteilungsbeiträge erheben. Art, Umfang und Höhe sind durch die jeweilige Abteilungsleitung festzulegen und zu beschließen. Es darf jedoch nur eine maximale Aufnahmegebühr von 1.300,00 € je Mitglied genommen werden. Der maximale Mitgliedsbeitrag pro Monat beträgt 1.100,00 €.
6. Mit der Bestätigung der Aufnahme wird der Beitrag ab laufendem Monat fällig. Einzelheiten dazu regelt die Beitragsordnung.
7. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge auf Antrag durch Beschluss des gestundet, bzw. ganz oder teilweise befristet erlassen werden.
8. Das Präsidium des PSV Schwerin e.V. ist berechtigt, eine Aussetzung der Beitragszahlung für die Mitglieder des gesamten Vereins oder auch nur auf Antrag einer Abteilung für die Mitglieder dieser für die Dauer eines Quartals oder länger zu beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - in seiner Sportart am Übungs-, Trainings und Wettkampfbetrieb entsprechend seiner Klassifikation und seinen finanziellen Möglichkeiten teilzunehmen. Ein Anspruch auf Finanzielle Unterstützung bei Wettkämpfen besteht nicht.
 - den über den Verein bestehenden Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung mit Zusatzversicherung in Anspruch zu nehmen,
 - mit Vollendung des 18. Lebensjahres an den Wahlen in den Abteilungen und sofern als Delegierter gewählt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.
 - Anträge zu stellen und die Beratung und Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten
 - für die Wahrung des demokratischen Prinzips des Vereinslebens einzutreten,
 - im Interesse des olympischen Gedankens zu wirken,
 - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten,
 - die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen,
 - Ausrüstungen, Sportgeräte und Sportstätten sorgsam zu behandeln und Schaden abzuwenden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Ende eines Quartals zulässig. Bei Jahresverträgen ist die Frist 1 Monat vor Ablauf der Jahresfrist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - bei grob unsportlichem Verhalten,
 - bei einem Dopingverstoß,

- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechts- oder linksextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechts- oder linksextremistischer Kennzeichen und Symbole
 - bei Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer rechts- oder linksextremistischen Vereinigung
 - bei Kundgabe von Kindeswohlgefährdung
 - bei Bekanntwerden sexistischem Verhaltens
 - bei vereinsschädigenden Verhalten
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde zulässig.
 5. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium
 6. Ausscheidende Vereinsmitglieder erhalten vom Verein keinerlei Beitragsrückvergütungen.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - die Abteilungsleiterversammlung
 - die Abteilungsleiter
 - das Präsidium
2. Alle Mitglieder dieser Organe sind ehrenamtlich tätig.
 - Eine Ehrenamtszuschale ist möglich.

§10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle 4 Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen und ist durch Aushang in den Abteilungen bekannt zu geben. Auf der Delegiertenversammlung sind die Berichte des Präsidium und des Rechnungsprüfers zu erstatten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Anzahl der Delegierten wird von der Mitgliederzahl der jeweiligen Abteilung bestimmt. Maßgebend für die Mitgliederzahl der Abteilungen ist der 1. des Jahres, in dem durch den Präsidenten zur Versammlung geladen wird. Für jeweils angefangene 100 Mitglieder kann ein Delegierter zur Delegiertenversammlung entsandt werden. Die Delegierten sind 7 Tage vor der Delegiertenversammlung durch die Abteilung namentlich zu benennen, und der Geschäftsstelle mitzuteilen, ansonsten ist eine Teilnahme ausgeschlossen.
4. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Rechenschaftslegung des Präsidiums,
 - die Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks,
 - den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfer,
 - die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung bezüglich des Jahresabschlusses,
 - die Ordnungen
 - die Auflösung des Vereins
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere alle

Beschlüsse enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Abteilungsleitern auf Verlangen auszuhändigen.

6. Der Termin der nächsten Delegiertenversammlung wird auf der stattfindenden Abteilungsleiterversammlung festgelegt. Die Tagesordnung dazu ergeht 7 Wochen vorher an die Abteilungen.
7. Auf Beschluss des Präsidiums, auf schriftlich begründeten Antrag der Rechnungsprüfer oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Präsidium binnen eines Quartals eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

11 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen ist zulässig, nachdem die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins können nicht als dringlich erklärt werden
2. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf beabsichtigte Satzungsänderungen hingewiesen hat.

§12 Anträge

1. Anträge für die Delegiertenversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich zu übermitteln.
2. Das Präsidium hat diese Anträge auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste Wort und das Präsidium das letzte Wort

§13 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann nur von den Delegierten der Abteilungen wahrgenommen werden, die ordentliches Mitglied in der Abteilung sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§14 Das Präsidium

1. Das Präsidium wird von der ordentlichen Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es besteht aus:
 - dem gewählten Präsidenten und 2 gewählten Mitgliedern

Das Präsidium im Sinne § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung, nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Befugnisse der Präsidiumsmitglieder enden erst mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, beschließt der Präsidium eine kommissarische Neubesetzung.

§ 15 Abteilungsleiterversammlung

1. Die Abteilungsleiterversammlung ist das beratende Organ für Entscheidungen des Präsidiums und der Delegiertenversammlung. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidium und
 - den Abteilungsleitern
2. Die Abteilungsleiterversammlung wird vom Präsidenten geleitet und tritt mindestens 1 x mal im Jahr zusammen.

§16 Sportabteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Sportabteilungen, die verpflichtet sind, ihre Arbeit auf der Grundlage der Vereinssatzung, den Beschlüssen des Präsidiums, sowie den Festlegungen der Sportverbände entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
2. Das höchste Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Diese wählt aus ihren Reihen den Abteilungsleiter.
3. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilung regelt diese in eigener Verantwortung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Geschäftsstelle und der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne sowie im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Gesamtvereins. Die von den Abteilungen eingenommenen und im Haushalt ausgewiesenen Mittel, bleiben im Zufluss Jahr in der Verfügung der Abteilung. Ein Überschreiten der Eigenmittel ist nur nach Beratung mit dem Präsidium zulässig. Was eine Abteilung darf und was nicht, wird in der Geschäftsordnung des PSV Schwerin geregelt.
4. Die Abteilungen organisieren einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, sichern die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter und pflegen die sportspezifischen Traditionen.
5. Die Abteilungen sind berechtigt ihren Übungsleitern eine Übungsleitervergütung zu zahlen.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Als Rechnungsprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt in einem der vorbezeichneten Organe des Vereins ausüben.
2. Die Wahl eines Rechnungsprüfers erfolgt durch die ordentliche Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren.
3. Der Rechnungsprüfer hat die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten. Der Rechnungsprüfer erstattet der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Die Versammlung zur Auflösung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und davon 3/4 für die Auflösung stimmen.

2. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Vertreter nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser Versammlung mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter aussprechen.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am _____ beschlossen.

Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Schwerin, den _____

gez. Präsident

gez. Protokollführer

Beitragsordnung

des PSV Schwerin e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung des PSV Schwerin e.V.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 30.11.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
 2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang und Internetauftritt auf der Homepage bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
 3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, können diese Beitragsordnung im Internet nachlesen.
 4. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Abteilung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Abteilung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
 4. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Zugehörigkeit zur jeweiligen Abteilung.
 5. Die Höhe der Umlage und Sonderbeiträge richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss der Delegiertenversammlung.
 6. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium und der Geschäftsführer nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
 8. Bei Vereinseintritt bis zum 15. des Monats ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt. Sollten Aufnahmeanträge verspätet in der Geschäftsstelle eingehen werden die Beiträge mit der nächsten Quartalsabrechnung eingezogen oder es wird per Rechnung zur Zahlung aufgefordert.

9. Der Eintritt muss nach einer Probezeit von 4 Wochen erfolgen, ansonsten ist keine weitere Teilnahme an den Übungsstunden möglich.

10. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich oder per Email - psv.schwerin@t-online.de - erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. Bei Jahresverträgen ist die Kündigung nur bis einen Monat vor Abrechnungsende möglich, sonst verlängert sich die Beitragspflicht um 1 weiteres Jahr.

Kraftsport: Jahresende am 15.11.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

EKK e.G.
IBAN: DE37 5206 0410 0007 3106 17
BIC: GENODEF1EK1

11. Alle Vereinsbeiträge sollten bis zum 15. des 1 Monats des laufenden Quartals über das Bankeinzugsverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 20. des laufenden Monats fällig.

12. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.

13. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung 1 Monat nach Rechnungslegung	10,00 €
1. Mahnung zusätzlich	5,00 €
2. und letzte Mahnung zusätzlich	15,00 €.

Ab gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten inkl. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten.

Auf der Delegiertenversammlung am _____ beschlossen.

Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung

im PSV Schwerin

Grundsätzliches

Der PSV Schwerin e.V. ist in seiner Organisationsstruktur föderativ aufgebaut. Den Abteilungen wird dadurch größtmögliche Selbständigkeit in finanzieller, führungsmäßiger und sportlicher Hinsicht gegeben.

Dieses Prinzip beinhaltet aber auch, dass alle grundsätzlichen Entscheidungen, die über den Rahmen der Abteilungen hinausgehen mit dem Präsidium zu klären sind und dessen Einverständnis mündlich oder schriftlich einzuholen ist.

Entscheidungen, für die das Präsidium in gerichtlicher Hinsicht als vertretungsberechtigtes Organ im Sinne des § 26 / 32 BGB verantwortlich gemacht werden kann, bedürfen grundsätzlich vorher der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums. Rechtsgeschäfte, die unter Missachtung dieses Grundsatzes abgeschlossen werden, sind nichtig.

Präsident:

Der Präsident ist verantwortlich für alle Vereinsangelegenheiten. In wesentlichen Vorgängen holt er die Zustimmung des Präsidiums ein. Ihm obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen, betätigt sich dabei als Bindeglied zwischen Verein und Gesellschaft. Ihm obliegt die Unterzeichnung aller Schriftstücke und Anträge des Vereins und solche der Abteilungen, die rechtlichen, urkundlichen oder repräsentativen Charakter haben. Darunter sind auch Anträge auf Zuschüsse aller Art zu verstehen. Er hat das Recht und die Pflicht, Anweisungen an alle Mitglieder des Vereins zu geben. Er beruft Sitzungen und Versammlungen des PSV Schwerin e.V. ein und führt darin den Vorsitz, stellt die Tagesordnung auf und erstattet der Delegiertenversammlung den Geschäftsbericht. Das Präsidium wird von ihm laufend über das Vereinsgeschehen unterrichtet. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums und der Delegiertenversammlung. Bemüht sich um Zuschüsse und Spenden.

Beschäftigt sich mit Planungsaufgaben zur Verbesserung, Rationalisierung und Organisation der Vereinsarbeit. Hält Kontakt zu den Abteilungsleitern, informiert sich über die Abteilungsarbeit und überwacht so das Abteilungsgeschehen. Er entscheidet zusammen mit den Mitgliedern des Präsidiums in Abteilungsangelegenheiten nach Anhörung der Abteilungsleiter in allen Vereinsangelegenheiten. Er informiert das Präsidium und die Abteilungsleiter über außerhalb des Vereins durchgeführte Besprechungen.

Er ist zeichnungsberechtigt für alle Vereinskonten.

1. und 2. Stellvertreter:

Vertritt den Verein zusammen mit dem Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich. Hat Einzelbefugnis. Gibt Mündliche und schriftliche Anweisungen an alle Vereinsmitglieder in Abstimmung mit dem Präsidium aufgrund kooperativer Führung. Besuch von Besprechungen, Tagungen u.a. bei Verhinderung des Präsidenten. Ausschöpfung aller Förderungsmaßnahmen im gesellschaftlichen Bereich. Bemüht sich um Heranbildung von Mitarbeitern für das Präsidium, ggf. auch in Verbindung mit den Abteilungen. Durchführen von Kassen und Finanzprüfungen in den Abteilungen zusammen mit dem Geschäftsführer. Kontrollieren die Einhaltung des Leitlinienkonzeptes und weiterer Konzepte in den Abteilungen. Sie sind Zeichnungsberechtigt für alle Vereinskonten..

Geschäftsführer

Aufgaben und Ziele

Der Geschäftsführer erledigt alle anfallenden Verwaltungsarbeiten (einschließlich Finanzangelegenheiten). Er ist Ansprechstelle der Abteilungen, Mitglieder und Interessenten am Verein. Der Geschäftsführer hat Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftsbefugnisse im Rahmen seines Geschäftsbereiches, soweit es nicht den Rahmen des Präsidenten und des Präsidiums betrifft.

Dem Geschäftsführer obliegen folgende Einzel- bzw. Sachaufgaben:

- Ist zentrale Anlaufstelle für die Vereinspost
- Übernimmt die Gesamtkoordination des Vereins in Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitern
- Erstellt mit den Präsidiumsmitgliedern und evtl. zusätzlichen Beratern/innen Konzepte für den Verein
- Erstellt und versendet Einladungen zu Präsidiumssitzungen oder Delegiertenversammlungen sowie Abteilungsleiterversammlungen
- Führt Protokoll über die Präsidiumssitzungen und Delegiertenversammlungen
- Koordiniert die einzelnen Organe des Vereins
- Stellt den Haushaltsplan nach Vorlage der einzelnen Haushaltspläne der Abteilungen in Absprache mit dem Präsidium auf.
- Erstellt Verträge und Unterlagen zur Vorlage im Präsidium
- Erarbeitet und überwacht die Mitgliederstatistiken
- Gibt Statistik-Meldungen gegenüber den Verbänden und dem LSB ab
- Führt die Geschäftsstelle des Vereins
- Ist Ansprechpartner für alle Vereinsbelange
- Überwachung und Aufgabenverteilung von Arbeitnehmern im Verein
- Ist den Abteilungen und Arbeitnehmern weisungsbefugt
- Regelt sämtliche Bankgeschäfte des Vereines
- Er ist abrechnungsberechtigt gegenüber Verbänden und Dienstleistern
- Beschaffung und Lagerung von Büro und Sportmaterialien.
- Erstellung von Beitragseinzügen und Rechnungslegungen.
- Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben auf Anweisung oder in Begleitung des Präsidenten und oder der Stellvertreter
- Überwachung und Koordinierung des gesamten Sportbetriebes

Die Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins ist die Bildung von Abteilungen nur möglich, wenn das Präsidium zustimmt. Das Gleiche gilt bei der Auflösung von Abteilungen. Die Abteilungsvorstände werden gem. § 10 der Satzung des PSV von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. (Ausnahmen sind möglich) Das Verfahren entspricht § 11 der Satzung. Die Abteilungen geben sich im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung des Präsidiums für ihren Bereich eine Abteilungsordnung.

Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die gesamte Tätigkeit seiner Abteilung im Sinne der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Im Rahmen dieser Grundsätze haben die Abteilungsleiter Handlungsfreiheit für ihre Abteilungen, es sei denn, dass einzelne Aufgaben sich mit den Aufgaben des PSV Schwerin e.V. Präsidiums oder Geschäftsführers überschneiden. Sie halten ständige Verbindung zum Präsidium und Geschäftsführer und unterrichten diese über das gesamte Geschehen in ihrer Abteilung. An den Sitzungen des Präsidiums dürfen sie beratend teilnehmen.

Schriftstücke, die nach der Geschäftsordnung, Satzung und Wahlordnung oder sonstigen Ordnungen und Konzepten des PSV Schwerin erstellt werden, geben sie an den Geschäftsführer zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an das Präsidium weiter.

Sie berufen Mitgliederversammlungen und Sitzungen Ihrer Abteilung ein und führen dort den Vorsitz. Die Termine sind dem Präsidium des PSV Schwerin über die Geschäftsstelle bekanntzugeben. Die Protokolle dieser Mitgliederversammlungen und Sitzungen sind dem Präsidium über den Geschäftsführer umgehend unterschrieben zuzuleiten.

Der Abteilungsleiter überwacht die Kassengeschäfte seiner Abteilung. Über Schwierigkeiten unterrichtet er das Präsidium und den Geschäftsführer. Unterstützungsanträge sowie Förderanträge die nur seine Abteilung betreffen leitet er dem Geschäftsführer zu.

Ausgaben der Abteilungen sind nur nach Beschluss der Abteilungsleitung und Rücksprache mit dem Geschäftsführer zu vollziehen. Ausgaben ohne Beschluss und Rücksprache mit dem Geschäftsführer sind vom Veranlasser zu tragen. In kleinerem Umfang hat der Abteilungsleiter allein Vollmacht (bis 50 €). Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

Wahlordnung des PSV Schwerin e.V.

§1 Anwendung

Die Wahlordnung ist im gesamten PSV Schwerin e.V. gültig. Sie findet auf Grundlage der Satzung Anwendung.

§ 2 Wahlen und Fristen

Die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums findet im Rahmen der Delegiertenversammlung alle 4 Jahre statt. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung werden den Abteilungsleitern mindestens 7 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zugesendet. Anträge an die Delegiertenversammlung auf Aufnahme in die Tagesordnung haben 4 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle einzugehen. Eilanträge können bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich in der Geschäftsstelle gestellt werden. Eilanträge und Dringlichkeitsanträge auf der Versammlung sind unzulässig.

§ 2 Wahlberechtigung

Bei der Delegiertenversammlung sind alle Delegierten wahlberechtigt die durch die Abteilungsleitungen bestimmt wurden. Das Mindestalter als Delegierter beträgt 18 Jahre und es muss ein ordentliches Mitglied im PSV Schwerin e.V. sein. Die maximale Anzahl von Delegierten ist pro Abteilung auf 4 begrenzt. Die Delegierten müssen schriftlich an die Geschäftsstelle des PSV Schwerin mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gemeldet sein. Sonst ist eine Teilnahme als Delegierter ausgeschlossen. Jeder Delegierte ist stimmberechtigt. Sollte eine Abteilung mit weniger Delegierten an einer Versammlung teilnehmen, dürfen keine Stimmen übertragen werden. Präsidiums- und Geschäftsführungsmitglieder sind auf allen Versammlungen stimm- und rede- berechtigt.

§3 Versammlungsleitung

Der amtierende Präsident des PSV Schwerin leitet alle Versammlungen die durch den Präsidenten oder das Präsidium des PSV Schwerin e.V. einberufen wurden. Versammlungen die durch die Abteilungen einberufen wurden, werden durch den amtierenden Abteilungsleiter geleitet. Bei Neuwahl während einer Versammlung leitet der amtierende Präsident oder Abteilungsleiter die Versammlung. Das Schlusswort hat der neue Präsident oder Abteilungsleiter. Bei Verhinderung übernimmt der jeweilige Stellvertreter.

§ 4 Wahlkommission

Die Wahlkommission besteht aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern. Diese bilden den Vorsitzenden und den Beisitzer. Diese dürfen durch Ansprache schon vor der Versammlung benannt werden. Sollten sich vor der Veranstaltung schon mindestens 2 Vereinsmitglieder zur Wahlkommission bereit erklären, entfällt eine Wahl der Wahlkommission. Die Wahlkommission ist stimmberechtigt.

§ 5 Anträge an die Versammlung

Anträge die rechtzeitig gestellt werden, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Es darf jeder Delegierte zu Anträgen reden. Die maximale Redezeit in einer Diskussion pro Antrag beträgt 5 Minuten. Das erste und das letzte Wort zu Anträgen hat der Präsident des PSV Schwerin e.V.

Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung dürfen keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 6 Anträge an die Wahlkommission

Anträge an die Wahlkommission können vor der Wahl gestellt werden. Offene Wahl und Blockabstimmung sind möglich und nur auf Antrag abzulehnen.

§ 7 Einspruch gegen die Wahl

Der Einspruch gegen die Wahl ist nur dann zulässig wenn ein berechtigter Einwand vorliegt. Über den die Berechtigung eines Einwandes entscheiden die anwesenden Delegierten. Eine erneute Stimmenauszählung ist 1 x möglich, unter Hinzuziehung von 2 weiteren Zeugen. Eine Nachträgliche Anfechtung der Wahl ist danach nicht mehr möglich. Über den Einspruch entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Präsidium die Wahlkommission.

§ 8 Wählbare Mitglieder

Wählbar ist jedes Vollmitglied im PSV Schwerin e.V., welches laut Satzung den vollen Mitgliedsbeitrag seiner Abteilung zahlt und ordentliches Mitglied im PSV Schwerin ist. Das wählbare Mitglied muss nicht anwesend sein. Es reicht, wenn es vorher seine schriftliche Absichtserklärung zur Wahl in der Geschäftsstelle des PSV Schwerin hinterlegt hat.

§ 9 Prozenze

Das Präsidium und die Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Satzungsänderungen bedürfen laut Satzung einer 2 / 3 Mehrheit.

Beschlossen auf der Delegierten Versammlung am

Schwerin den

Reisekostenordnung / Wettkampffahrten

Personen, die im Auftrag des Polzeisportvereins Schwerin e.V. Reisen unternehmen, haben nach folgenden Maßgaben Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 1 Genehmigung

Jede Reise muss vor Antritt vom Präsidium oder der Geschäftsstelle genehmigt werden. Die Antragstellung hat über die Abteilungsleitung zu erfolgen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Abteilung muss die Wettkampffahrt beschlossen und im Wettkampfplan ausgewiesen haben.

Generell genehmigt sind Reisen der Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Tätigkeit für den PSV Schwerin e.V.

§ 2 Verkehrsmittel

Es ist generell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard) sind zu nutzen. Werden private Kfz eingesetzt, so sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs kann eine Kilometerpauschale von 0,22 Euro abgerechnet werden. Diese Kosten können nur geltend gemacht werden, wenn auch andere Sportler der Abteilung mit transportiert werden.

Bei vereinseigenen Fahrzeugen oder gemieteten Fahrzeugen sind nur die Tankbelege abrechenbar.

§ 3 Übernachtungen

Übernachungskosten werden erstattet, wenn die An- bzw. Abreise am Tag der Veranstaltung unzumutbar ist. Die Anreise am gleichen Tag ist unzumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 6.00 Uhr erfolgen müsste. Die Abreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 24.00 Uhr erreicht werden könnte. Die erstattungsfähigen Kosten sind auf 80 € pro Nacht begrenzt. Ausnahmen hiervon hat das Präsidium gesondert zu bewilligen.

§ 4 Verpflegungsmehraufwand für Angestellte

Verpflegungskosten werden - gestaffelt nach den jeweils gültigen Einkommensteuer-Richtlinien bezüglich Dienstreisen - ab einer Abwesenheit vom Wohn- bzw. Dienstort von mindestens 8 Stunden pauschal erstattet. Für unentgeltlich erhaltene Verpflegung werden von den Pauschsätzen folgende Sätze abgezogen:

Frühstück	20 Prozent
Mittagessen	40 Prozent
Abendessen	40 Prozent

§ 5 Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (zum Beispiel Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

§ 6 Anträge auf Erstattung

Der Antrag auf Reisegenehmigung bzw. auf Erstattung der Kosten ist mit dem jeweils gültigen Formular „Reisekostenabrechnung“ einzureichen. Die Belege sind im Original beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Reise bei der Geschäftsstelle des PSV e.V. einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis nicht selbstverschuldet war.

§ 7 Kostenerstattung

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten in Höhe der eingereichten Belege erstattet. Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 80 Euro pro Tag gegen Nachweis erstattet, sofern nicht über Pauschalen abgerechnet wird (wahlweise möglich). Die Pauschalen richten sich nach den jeweils gültigen Einkommenssteuerrichtlinien bezüglich Dienstreisen. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich unbar. Über Ausnahmefälle entscheidet das Präsidium.

Der PSV e.V. ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten wird grundsätzlich nicht gewährt.

Voraussetzung für die Erstattungen nach Pauschalen für Übernachtungs- und Verpflegungskosten ist, dass tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 8 Hauptamtliche Trainer und Übungsleiter

Hauptamtliche Trainer und Übungsleiter sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese können die Kosten über ihren Lohnsteuerjahresausgleich geltend machen.

Damit wird verhindert, dass der Verdacht der verdeckten Lohnzahlung aufkommt.

Einstimmig angenommen auf der Delegiertenversammlung am

Definitionen der Mitgliedschaften

§ 1 Mitglied im Sinne der Satzung:

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder (natürliche Personen), außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) und Ehrenmitglieder.
2. Eingetragene Vereine, die durch die Satzung erkennen lassen, dass sie dem Verein eng verbunden sind und Ziele verfolgen, die im Interesse des Vereins liegen, können Mitglied im PSV Schwerin e.V. werden. Firmen die bereit sind, den Verein wirtschaftlich zu unterstützen können außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitersitzung auf Vorschlag des Präsidiums.
3. Ehrenmitglieder des Vereins können auf Vorschlag der Abteilung durch das Präsidium ernannt werden, wenn der/die Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Ehrenmitglieder der Abteilung können auf Vorschlag der Abteilung durch das Präsidium ernannt werden, wenn der/die Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat

§2 Diese Mitgliedschaft kann durch Beitragssätze eingeschränkt werden:

Normale Mitgliedschaft im Sinne der Satzung und voll beitragspflichtig ist jedes Mitglied welches

- am Trainingsbetrieb seiner / ihrer Abteilung teilnimmt
- an Wettkämpfen in seiner / ihrer Abteilung / Sportart teilnimmt
- Leistungen von Fachverbänden erhält für die die Abteilung Beitrag bezahlt
- Lizenzen / Beitragsmarken benötigt werden

Es reicht wenn eine dieser Bedingungen erfüllt wird. Dann hat das Mitglied den vollen Beitragssatz zu zahlen. Dies berechtigt dann auch bei Vollendung des 18. Lebensjahres zur Stimmabgabe auf Abteilungsversammlungen sowie bei Delegierten zur Stimmabgabe auf der Delegiertenversammlung des PSV Schwerin e.V.

Fördermitglied im Sinne der Satzung und ermäßigt beitragspflichtiges Mitglied ist, wenn

- keine Teilnahme am Training und oder Wettkampfbetrieb seiner / Ihrer Abteilung stattfindet
- keine Lizenz / Marken oder Beitragsentrichtung an den Dachverband oder einen anderen Verband oder Dachorganisation stattfindet
- keine Leistungen vom PSV Schwerin e.V. erhalten werden

Fördermitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt

Übungsleiter können Fördermitglieder sein, selbst wenn eine Wettkampflizenz, Beitragsmarke oder Abführung an den Dachverband erfolgt. Diese sind dann aufgrund Ihrer Position im Verein auf Abteilungsversammlungen stimmberechtigt und dürfen zur Delegiertenversammlung des PSV Schwerin delegiert werden.

Angestellte müssen normales Mitglied in der jeweiligen Abteilung sein. Dies schließt auch geringfügig Beschäftigte mit ein.

Ausnahmen sind nur auf Antrag durch das Präsidium des PSV Schwerin e.V. möglich.

Eine weitere Staffelung der Beiträge ist möglich, wobei die Unterscheidung eindeutig zu treffen ist, ob es sich um eine Fördermitgliedschaft oder eine Normale Mitgliedschaft handelt.

Eine Fördermitgliedschaft ohne Abteilungsbindung im PSV Schwerin e.V. ist grundsätzlich möglich. Diese Einnahmen werden dann durch die Geschäftsstelle verwaltet, und zur Förderung des Sports eingesetzt. Die Dauer von ruhenden Mitgliedschaften ist auf maximal 1 Jahr beschränkt. Die Überwachung von Ruhenden Mitgliedschaften obliegt der Abteilungsleitung.

Schwerin den

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am

LEITLINIEN KONZEPT
des PSV Schwerin e.V.

- Inhaltsverzeichnis des Leitlinien Konzeptes
- Vorwort
- Organisation
- Der Verein
- Die Organisation der Jugendarbeit
- Fair Verhalten der Beteiligten
- „Fairhalten“ der Trainer/Betreuer
- „Fairhalten“ der Eltern
- Sportliches Konzept
- Allgemeine Ausrichtung

1 Vorwort

Der PSV Schwerin e.V. ist einer der größeren Vereine in der Landeshauptstadt Schwerin und dem Umland. Dies wird durch die hohe Akzeptanz unseres Vereins in der Schweriner Bevölkerung deutlich und spiegelt sich letztlich in den Mitgliederzahlen wieder. Einen hohen Stellenwert innerhalb des Vereins, gemessen an der Zahl der aktiven Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen nimmt der Breitensport ein, der bei uns in 15 Abteilungen organisiert ist. Damit die überdurchschnittliche Kinder- und Jugendendarbeit im Spannungsfeld zwischen sportlichem Anspruchsdenken und sozialer Integrationsaufgabe auch in Zukunft fortgeführt werden kann, haben wir das nachfolgend dargestellte Konzept erarbeitet. Das Konzept gibt einen roten Faden für die Akteure im Bereich des PSV Schwerin e.V. vor und bildet den ethischen Rahmen im sportlichen Bereich für die Vereinsarbeit in unserem PSV Schwerin e.V.

Akteure in diesem Sinne sind die Kinder und Jugendlichen, die Trainer und Betreuer, die Funktionäre in den Abteilungen, und insbesondere auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen. Das Konzept wurde in intensiven Diskussionen erarbeitet und stellt den Konsens mehrerer Jahre dar. Wir verstehen es als einen ersten Schritt. Wie nachstehend erläutert wird, ist das Konzept einer fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung unterworfen. Dabei finden dann insbesondere die gesellschaftlichen und vereinsinternen Entwicklungen Berücksichtigung.

Wir danken ausdrücklich den Übungsleitern, Trainern und Betreuern, als auch den in vielen Vereinsfunktionen mitwirkenden Eltern für ihre Mitarbeit in unserem Verein!

Das Präsidium des Polizeisportverein Schwerin e.V.

Schwerin im Januar 2025

2. Organisation

Sport ist ein wesentlicher Teil der Kultur. Er trägt zur Lebensqualität und Lebensfreude bei.

Aus diesem Grunde lautet unser Motto:

„POLIZEISPORTVEREIN SCHWERIN E.V.

EINE CHANCE FÜR DIE JUGEND “

2.1 Der Anbieter für den Sport sind Vereine, die ihre Aufgaben in Selbstverwaltung überwiegend ehrenamtlich leisten.

Auch beim PSV Schwerin basieren die Angebote der Abteilungen auf Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Selbstverwaltung. Die sportliche und gesellige Begegnung in unserem Verein ermöglicht den Kontakt zu Menschen **aller** gesellschaftlichen Schichten. Wo Begegnung, Kommunikation und Geselligkeit gelingen, findet Vereinsleben statt. Vereinsleben bedeutet ein Miteinander, das die gesteckten Ziele verfolgt und die auf die verschiedenen Altersgruppen abgestimmt sind.

Die Vielfalt der ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserem Verein schafft die Grundlagen zum Erlernen demokratischer Tugenden. In unserer Gesellschaft kann der Sport in besonderer Weise die Integration ausländischer Kinder (und Erwachsener), aber auch sozial schwach gestellter Kinder fördern. Der Sport kann dies durch seine Kontaktmöglichkeiten, die nicht nur auf Sprache angewiesen sind. Isolation und Fremdheit überwinden und Toleranz wecken sind unsere wesentlichen Voraussetzungen für ein sportliches Miteinander. Wir erwarten von uns Präsidiumsmitgliedern, den Abteilungsleitern, den Trainern und Betreuern, den Eltern und auch von den Kindern und Jugendlichen selbst ein vorbildliches Verhalten auf und neben dem Sport (Fair Play). Es ist unser erklärtes Ziel, dass während des Trainings- und Spielbetriebs „Genussmittel“ wie Alkohol und Drogen in der näheren Umgebung der Sportstätten und damit des Spielbetriebs tabu sind und wir verlangen von allen Beteiligten ein entsprechendes Verhalten im Umgang miteinander.

Wir Erwachsenen haben eine Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen!

2.2 Die Organisation der Sportarbeit im PSV Schwerin e.V.

Das Präsidium des PSV Schwerin besteht aus dem Präsidenten und seinen zwei Stellvertretern. Die nächste Stufe bilden die Abteilungsleiter mit Ihren Abteilungsleitungen. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder in der Organisation des PSV Schwerin e.V. sind der Geschäftsordnung dieser Zusammenfassung zu entnehmen.

3 Fair-Verhalten der Beteiligten

Auf die Vorbildfunktion von Trainern, Betreuern und Eltern wurde bereits hingewiesen. Daraus entwickelt sich eine eindeutige Erwartungshaltung des Vereins an diesen Personenkreis, die wir unter dem Begriff Fair-Verhalten zusammenfassen.

3.1 „Fair -Verhalten“ der Trainer/Betreuer

Trainer und Übungsleiter sind Vorbilder!

Sie haben die Verpflichtung Kinder und Jugendliche positiv zu beeinflussen. Das kann in einer richtig ausgerichteten Mannschafts-, Trainings- oder Wettkampfsituation oft besser gelingen als in der Schule und auch manchmal besser als im Elternhaus. Für Kinder und Jugendliche steht der Spaß an erster Stelle. Daneben ist aber auch ein „richtiges“, altersgerechtes Training erforderlich. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche sich eine breitere Freizeitgestaltung wünschen. Dem haben die Trainer Rechnung zu tragen. Die Trainer sollten Ansprechpartner bei Problemen und auch „kleinen“ Dingen des Alltags sein. Das wird umso bedeutender, wenn man weiß, dass der Trainer als Vertrauensperson in Umfragen knapp hinter den Eltern und deutlich vor den Lehrern liegt. Dessen müssen sich die Trainer und Übungsleiter in ihrem Verhalten gegenüber den Kindern und Jugendlichen immer wieder bewusst werden. Die Trainer und Betreuer müssen im Kinder- und Jugendsport viele Rollen übernehmen. Sie müssen aufrichten und ermutigen, fordern und motivieren, trösten und heilen, loben und bestätigen können. Dazu gehören aber auch kritische Worte, z.B. da, wo ein Sportler vergisst, dass er Teil eines Teams ist. Niemand wird allein eine Meisterschaft gewinnen, genauso wenig verliert kein Sportler allein eine Meisterschaft. Die sportlichen und pädagogischen Fähigkeiten eines Trainers werden genauso von einem weniger talentierten wie von einem hoch talentierten Sportler gefordert. Hier gilt es, durch das Setzen korrekter Reize / Anforderungen, das Gleichgewicht zu finden. Für die Trainer und Betreuer bedeutet dies, dass eine Kommunikation stets auf „Augenhöhe“ der jeweiligen Altersgruppe erfolgen muss. Konstruktive Kritik ist immer erlaubt, dies jedoch ohne persönliche Bloßstellung und Androhung von Sanktionen vor versammelter Mannschaft. Der Kritik muss auch immer positive Aufmunterung folgen. Es darf keine Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen, gleich aus welchem Grund geben. Die Nichtberücksichtigung eines Sportlers aus pädagogischen Gründen sollte als Erziehungsmittel mit äußerster Vorsicht angewendet werden, da eine solche Maßnahme ein Kind sehr verletzen kann. Hält ein Trainer diese Maßnahme jedoch für unbedingt erforderlich, darf er diese Begründung nicht vor der gesamten Mannschaft aussprechen und muss das Gespräch mit den Eltern suchen.

Hält ein Trainer dennoch eine derartige Maßnahme für erforderlich muss vorher die Abteilungsleitung informiert werden. Die Trainer **a**rbeiten und **v**erhalten sich nach den Leitlinien des LSB und nach diesem Konzept. Persönliche Eitelkeiten und Missgunst von Trainern haben auf dem Sport- und Übungsplatz nichts zu suchen. Im Vordergrund stehen die sportliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie die Entwicklung von sozialen Kompetenzen. Die Trainer dürfen die von ihnen trainierten Mannschaften und Sportler nicht gegen das Gemeinwohl des Vereines abgrenzen. Trainer und Betreuer konsumieren keinen Alkohol und oder Drogen vor ihren minderjährigen Sportlern. Die Kommunikation zwischen Eltern, Trainern und Betreuern ist eine wesentliche Erfolgskomponente für das Funktionieren der Arbeit im Verein. Zu Beginn einer jeden Saison besteht für die Trainer die Verpflichtung, die Eltern in Form eines Elternabends und oder Elternbriefs über die Inhalte des Trainings des PSV Schwerin e.V. sowie geplante Wettkämpfe und Trainingslager sowie entstehende Kosten umfassend zu informieren. Bei Problemen und Missständen jeglicher Art informieren die Trainer und Betreuer unverzüglich die Abteilungsleitung. Eine Diskussion während einer Trainingseinheit ist zu vermeiden.

Die Ausbildung der Trainer im Kinder und Jugendbereich ist für die sportliche und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ein wichtiger Baustein. Die Trainer bekunden

ausdrücklich ihre Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung. Der Verein bietet die Möglichkeit, an Weiterbildungen des Landessportbundes sowie der Dachverbände teilzunehmen. Die Aus- und Weiterbildungen beinhalten Themen, die die qualifizierte Arbeit der Trainer unterstützen. Die Qualität des Trainings, der Betreuung und der Ausbildung der Kinder wird hierdurch verbessert.

3.2 „Fair-Verhalten“ der Eltern

Eltern spielen im Kinder und Jugendbereich eine wichtige Rolle. Im unteren Kinderbereich ist es kaum vorstellbar, dass ein reibungsloser Ablauf ohne Eltern machbar ist. Eltern sind oftmals hilfreiche „Mitarbeiter“. Auf der anderen Seite gibt es fanatische (im negativen Sinn) oder nur ihr Eigeninteresse vertretend eingestellte Sportbegleiter.

Es kann nicht im Interesse eines guten Miteinanders sein, wenn ein solcher „FAN“ die Mannschaft oder den Verein zu beherrschen anstrebt. Die Mitwirkung von Eltern sollte als deutlicher Wunsch seitens der Trainer/Betreuer artikuliert werden. Dabei kann es sich naturgemäß in erster Linie nur um Unterstützungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen handeln, die Trainer oder Betreuer allein nicht abdecken können. Für unsere kleinen Sportler muss immer deutlich bleiben, dass der Trainer der Verantwortliche ist.

Dies muss bei der Elternzusammenkunft zum Anfang einer jeden Saison auch deutlich zur Sprache gebracht werden. Die Abteilungsleitung unterstützt hierbei ausdrücklich die Position des Trainers. Besonders gilt dies auch für die Einteilung der Mannschaften und die Aufstellungen von Teams.

An folgenden Stellen ist eine Mitarbeit der Eltern besonders hilfreich und deswegen unbedingt erwünscht: (sportartabhängig)

- Eltern helfen bei der Beförderung der Kinder zu den Wettkampfspielen/Turnieren durch die Bildung von Fahrgemeinschaften, die miteinander abgesprochen werden. Ähnliche Absprachen sind auch für denkbare Fahrten zu außersportlichen Aktivitäten möglich.
- Eltern übernehmen die Reinigung der Sportsachen. Dies kann auf verschiedene Art und Weise funktionieren.
- Eltern unterstützen den Trainer als Helfer im Training. Sie übernehmen auf Anweisung und Unterweisung des Trainers bestimmte Funktionen. Dadurch ergeben sich im Training bessere Differenzierungsmöglichkeiten. (Sportartabhängig)
- Bei der Vorbereitung außersportlicher Aktivitäten, die für die Kinder und Jugendlichen geplant werden, sollten Eltern sich hilfreich einschalten und die Planungen unterstützen.
- Bei Austragung von Turnieren übernehmen Eltern organisatorische Aufgaben wie den Verkauf und manches mehr.
- Eltern als Zuschauer bei einem Turnier legen nicht immer das Verhalten an den Tag, das sich der Trainer und die Wettkämpfer wünschen. Das Anfeuern der Mannschaft und das lautstarke Bejubeln gelungener Aktionen sind stets erwünscht. Die lautstarke Kritik am

eigenen Kind, am Mitspieler des eigenen Kindes, am Gegner oder am Trainer während des Turnieres hat zu unterbleiben. Sie schadet mehr, als sie hilft.

- Eltern, gleich welcher Altersstufe, gehören, so schwer das auch manchmal fällt, hinter die Platzabspernung. Die Trainer werden unsere Ansichten vom Kinder- und Jugendsport auf der Elternzusammenkunft deutlich machen und die Eltern auffordern, diese Ziele im Interesse der Kinder zu unterstützen. Das gute Miteinander von Eltern, Trainern und Betreuern sowie der Abteilungsleitung bringt ausschließlich Vorteile für die Kinder und Jugendlichen unseres Vereins.

Hierzu ist es notwendig, offen miteinander zu kommunizieren. Wir tun dies in Form dieses Konzeptes.

4 Sportliches Konzept

4.1 Die Allgemeine Ausrichtung des PSV Schwerin e.V.

- Der PSV Schwerin ist ein Verein, der Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Altersklassen eine Möglichkeit zur Ausübung des Sports bietet. Wir sind ein Breitensportverein.
- Wir sind bestrebt, Kindern/Jugendlichen eine gute sportliche Ausbildung und Betreuung mit den uns gegebenen Mitteln anzubieten.
- Wir wollen den Kindern/Jugendlichen langfristig eine Perspektive für den Breitensport bieten.
- Wir bieten unseren Trainern die Möglichkeit, ständig an ihrer Qualifikation zu arbeiten. Eine Kostenbeteiligung hierzu kann durch den Verein gewährleistet werden.
- Wir wollen dem Anspruch im Kindersport gerecht werden und definieren diesen wie folgt: Kinder wollen spielen, Freude haben und sich wohl fühlen. Sie wollen auch trainieren, Leistung bringen und Erfolge feiern. Trotzdem muss Ergebnisorientierung hintenan stehen. Leistung ist wichtig, aber nicht mit Erfolg gleichzusetzen und muss definiert werden.
- Zweimal im Jahr treffen sich alle Trainer in Form einer Trainersitzung mit der Abteilungsleitung Ihrer Abteilung zum Austausch. Hier werden Trainingsinhalte und erreichte Ziele besprochen. Ziel ist es, eine konzeptionell ausgerichtete sportliche Leistungsentwicklung in allen Bereichen zu erreichen, die vor allem eine stärkere Beachtung der individuellen Leistungsentwicklung beinhaltet.
- Diese Ausrichtung ist mittelfristig angelegt. Die mit diesem Konzept eingeleiteten Veränderungsprozesse brauchen Zeit und müssen immer wieder überprüft werden.

Konzept des PSV Schwerin e.V.
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt



1. Ausgangssituation	3
2. Sexualisierte Gewalt	3
2.1 Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt	3
2.2 Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt.	3
3. Zielsetzung	4
4. Risikoanalyse im Vereinssport	4
4.1 Körperkontakt	4
4.2 Infrastruktur	5
4.3 Besondere Abhängigkeitsverhältnisse	5
4.4 Soziale Medien	5
5. Konzept des PSV zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	6
5.1 Leitbild	6
5.2 Benennung einer Ansprechpartnerin	6
5.3 Voraussetzung zur Einstellung	6
5.3.1 Verhaltenskodex	6
5.3.2 Erweitertes Führungszeugnis	6
5.3.3 Einstellungsgespräche	7
5.4 Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen	7
5.5 Die 10 Regeln im PSV Schwerin	8
5.6 Präventionsangebote	9
5.7 Informationen an die Hand geben	9
5.8 Beschwerdeverfahren	9
5.9 Notfallplan	9
5.10 Beratungsstellen	11
6. Schlussbemerkung	11
7. Anlagen	13

1. Ausgangssituation

Der Einfachheit halber wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet, weibliche Personen sind mitgemeint.

Es gibt kaum ein Thema neben dem des sexuellen Missbrauchs von Kindern, das in den letzten Jahren in der medialen Berichterstattung gleichermaßen präsent war. Man könnte meinen, der sexuelle Missbrauch nimmt stetig zu. Befasst man sich mit dem Thema genauer, reift die Vermutung, die Zahlen steigen auch aufgrund anwachsender Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung. Sexualität ist ein sensibles Thema, das in den vergangenen Jahrzehnten oft im öffentlichen und privaten Umfeld tabuisiert wurde.

Der sexuelle Missbrauch ist ein Thema, dessen Existenz oft negiert oder abgestritten wird. Täter und Täterinnen hatten es in der Vergangenheit einfach, weil zu wenig hingeschaut und angesprochen wurde. Zudem findet sexueller Missbrauch häufig in den Kreisen statt, in denen sich das Kind im Alltag bewegt: in der Familie, im sozialen Nahfeld oder in Einrichtungen, die ein Kind besucht. In den letzten Jahren wurde die Bevölkerung offener und der sexuelle Missbrauch in den Medien präsenter. Endlich wird vermehrt hingeschaut, Verhaltensveränderungen eines Kindes wahrgenommen und zugehört.

Die 2012 in Kraft getretene Novelle des Kinder- und Jugendgesetzes hat auch für den Sport grundlegende Konsequenzen. Mit den §§ 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und 79 a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) trifft der Landessportverband mit jedem landesweit tätigen Sportfachverband, der öffentliche Mittel bezieht, eine Vereinbarung mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Präventions- und Schutzkonzepte sollen erarbeitet und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter eingesehen werden. Der Anfang des Jahres 2019 aufgedeckte Missbrauchsfall im Olympiateam der amerikanischen Kunstturnerinnen zeigte, dass sexualisierte Gewalt in Sportvereinen durchaus und vermutlich häufiger vorkommt, als allgemein angenommen wird.

Der PSV Schwerin e.V. (PSV) möchte bei der Initiative Schweigen schützt die Falschen“ mitwirken und unterstützt die Initiative des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs „Kein Raum für Missbrauch“. Der Verein fordert bereits gemäß den Vorgaben des Landessportbundes alle zwei Jahre die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aller Mitarbeiter ein. Um alle Mitarbeiter im Sportverein aufzuklären und eine Hilfe an die Hand zu geben, wurde dieses Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erstellt.

2 Sexualisierte Gewalt

2.1 Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

„Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann“. Die Täter nutzen eine Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Kinder sind immer in der unterlegenden Position und können nicht zustimmen. Auch wenn das Kind sexuellen Handlungen zustimmt, ist ein Missbrauch vollendet. Der sexuelle Missbrauch von Kindern findet sich im Strafgesetzbuch im §176 StGB wieder. Die sexuellen Handlungen, die Kinder an einem Täter, einer Täterin oder an Dritten vornehmen müssen sowie das Einwirken durch Kinderpornografie, zählen ebenfalls zum Missbrauch. Der § 174 StGB befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen. Mit der Rechtsnorm werden Jugendliche unter 16 Jahre, die einer Person zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden, vor sexuellen Handlungen geschützt. Auch Trainern und Betreuer in einem Sportverein zählen zu diesem Personenkreis. Wenn die Jugendlichen in einem Obhut- oder Abhängigkeitsverhältnis sind, sind sie durch diese Norm bis zum 18. Lebensjahr geschützt. Wenn keine der genannten Abhängigkeiten bestehen, jedoch eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für sexuelle Handlungen bezahlt wird, schützt der §182 StGB vor dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen. In der Öffentlichkeit wird häufig von sexuellem Missbrauch oder von sexualisierter Gewalt gesprochen. Der Begriff „Missbrauch“ ist umstritten, da er den Eindruck erweckt, es gäbe einen „angemessenen Gebrauch“, also auch erlaubte sexuelle Handlungen an Kindern. Dieses wird jedoch lediglich von Tätern behauptet. Eine erlaubte Sexualität mit Kindern gibt es nicht. Aus diesem Grund wird immer häufiger von „sexualisierter Gewalt“ gesprochen. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ hat sich in den letzten Jahren in der Fachöffentlichkeit durchgesetzt und schließt Begriffe wie „sexuellen Missbrauch“ und „sexuellen Übergriff“ ein. Von „Sexualisierter Gewalt“ wird immer dann gesprochen, wenn ein Erwachsener, ein Jugendlicher oder auch ein Kind ein Mädchen oder Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Dies kann gegen den Willen des Kindes und durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen geschehen. Mal findet Körperkontakt statt, mal nicht. Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

2.2 Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt

Kinder und Jugendliche sind in der Lage zwischen einer körperlichen Berührung, die einen freundschaftlichen und sportlichen Hintergrund hat, und einer Berührung mit sexuellem Zusammenhang zu differenzieren. Die erlebten Ereignisse können nicht allein verarbeitet werden, sie wirken auf die Kinder und Jugendlichen traumatisierend. Sie reagieren häufig überfordert und sind darauf angewiesen, dass die Erwachsenen Signale bei den Kindern und Jugendlichen erkennen. Diese Signale sind häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar und verlangen den Erwachsenen eine stetige Beobachtung ab, um sie wahrnehmen zu können. Nur selten sind Verletzungen im Genital- oder Analbereich erkennbar, die direkt auf einen Missbrauch hindeuten. Opfer von Gewalt haben häufig Alpträume, Schlafstörungen oder reagieren auf Situationen auf eine extremere Weise, als es die Situation eigentlich hergibt. Sie haben Angst und fühlen sich hilflos und ohnmächtig. Extreme Müdigkeit, übertriebene Wachsamkeit, Reizbarkeit, Aggressivität oder auch sexualisiertes Verhalten könnten

ebenfalls Signale sein. Die Kinder und Jugendlichen können sich extrem zurückziehen, fügen sich selbst Verletzungen zu oder zeigen Suchttendenzen. Diese Suchttendenzen können sich beispielsweise in der Zu- oder Abnahme von Gewicht oder plötzlichem Drogen- und Alkoholkonsum widerspiegeln. Häufige geistige Abwesenheit oder auffällige Erinnerungslücken können ebenfalls Signale sein. Die Kinder und Jugendlichen schämen sich und fühlen sich häufig schuldig. Oftmals haben sie von sich aus dem Täter/-in etwas Persönliches preisgegeben oder Nähe gesucht. Sie denken etwas falsch gemacht zu haben und vertrauen sich Erwachsenen nicht an. Nicht selten wird von Täterseite aus mit etwas gedroht, falls das Kind oder der Jugendliche etwas erzählt. Insgesamt kann weniger von typischen Symptomen in Verbindung mit sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Symptome müssen nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern können deutlich später auftreten. Jede Verhaltensänderung eines Kindes oder Jugendlichen sollte vorerst beobachtet und stetig hinterfragt werden.

3 Zielsetzung

Sexualisierte Gewalt kann in jedem gesellschaftlichen Bereich stattfinden, somit auch in Sportvereinen. Um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen, will der PSV Schwerin e.V. seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter weiter für das Thema sensibilisieren. Der PSV will Sie darüber aufklären, wie Signale für sexualisierte Gewalt festgestellt, wie Gefahrensituationen vermieden werden können und welche Handlungsstrategien im Konfliktfall anzuwenden sind.

Im Ergebnis erhofft sich der Verein, dass bestehende Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt ausgesprochen werden. Zu Schweigen schützt nur die Verdächtigen / Täter und hilft nicht den Opfern. Wir hoffen zudem, dass die nachfolgend beschriebenen präventiven Maßnahmen Erfolg haben und die Fälle sexualisierter Gewalt so gering wie möglich gehalten werden können.

4 Risikoanalyse im Vereinssport

Die Täter suchen bei den Kindern und Jugendlichen nach Verletzlichkeit und Schwächen und nutzen diese als Anknüpfungspunkte. Im Sport können bestimmte Faktoren sexualisierte Gewalt begünstigen. In den einzelnen Sportarten gibt es verschiedene Risikofelder mit unterschiedlich hohem Risiko. Es sollen unterschiedliche Situationen betrachtet und das Risiko hinsichtlich auslösender Faktoren einer sexuellen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen beurteilt werden. Bei Bedarf kann eine individuelle Risikoanalyse jeder einzelnen Abteilung zusammen mit der Beauftragten für Prävention vor sexualisierter Gewalt erarbeitet werden.

4.1 Körperkontakt

Fast in allen Sportarten kommt es zu Körperkontakt zwischen den Sportlern oder zwischen Trainern und Sportlern. Körperlicher Kontakt kann in vielen Situationen als Berührung mit sexuellem Hintergrund interpretiert werden oder mit Absicht erfolgen. In einigen Sportarten ist Körperkontakt in Form von Hilfestellung sogar zwingend nötig, um die Sportart sicher ausführen zu können. Zudem wird in einigen Sportarten physiotherapeutisch behandelt. Massagen und andere therapeutische Behandlungen sind im Sport gang und gäbe und ohne Körperkontakt nicht möglich. Auch die durch Siege und Niederlagen ausgelösten Emotionen können in Körperkontakt münden, beispielsweise in Form des gemeinschaftlichen Jubels über den errungenen Erfolg.

4.2 Infrastruktur

Im Bereich der Infrastruktur gibt es einige Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen. In den Sporthallen ziehen sich die Sportler meist in Umkleideräumen um. Die Duschen sind nicht selten ohne Trennwände, sodass mit mehreren zusammen geduscht wird. Jeder Sportler hat heutzutage ein Handy, das er auch mit zum Sport bringt. Es gibt zudem kaum noch Handys, die keine integrierte Kamera besitzen. Die Benutzung von Handys in den Umkleidekabinen sollte untersagt werden, um mögliches fertigen von Fotos oder Videos und die Verbreitung derer zu verhindern. In vielen Sportarten finden Trainingscamps oder andere sportliche Events statt, bei denen die Sportler in Gemeinschaftsunterkünften oder gemeinsam mit vielen weiteren Personen in einem Klassenraum nah nebeneinander schlafen. Die räumliche Nähe der Beteiligten und die Nachtstunden, in denen eine unbeobachtete Annäherung möglich ist, erhöhen das Risiko. Die Anreise zu den Sportstätten stellt eine weitere Gefährdung dar, sobald das Kind oder der Jugendliche allein mit dem potenziellen Täter fahren.

4.3 Besondere Abhängigkeitsverhältnisse

Kinder und Jugendliche haben ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu den Trainern. Diese beurteilen die sportlichen Leistungen und entscheiden beispielsweise darüber, ob man in der Mannschaft eingesetzt wird oder auf die Ersatzbank muss. Angst vor negativen Entscheidungen kann ein wesentlicher Faktor dafür sein, dass Kinder und Jugendliche Belästigungen verschweigen. Beim Einzeltraining würde zudem bei einem Verdachtsfall das Weiterführen des Trainings gefährdet werden. Die Sportler wollen oft nicht riskieren, ihren sportlichen Status zu verlieren. Hierarchische Machtstrukturen im Sport erhöhen das Risiko des Schweigens. Im Leistungssport verbringen die Sportler und Trainern häufig viele Stunden in der Woche zusammen. Hier wird das Abhängigkeitsverhältnis noch eklatanter, da es noch mehr auf erbrachte Leistungen in Verbindung mit der Mannschaftsaufstellung ankommt. Zudem ist die Zahl der Situationen höher, die einen Übergriff begünstigen.

4.4 Soziale Medien

Durch die sozialen Medien fällt es den Tätern leicht, privaten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Im Umfeld vieler Sportgruppen bestehen WhatsApp-Gruppen, um einfacher miteinander kommunizieren zu können. Hier können die Handynummern ohne großen Aufwand entnommen und die Kinder und Jugendlichen auch privat kontaktiert werden. Der überwältigende Teil der Jugendlichen ist zudem auf Instagram, Facebook, TikTok, Snapchat und/oder anderen Social-Media-Plattformen aktiv. Hier geben sie Informationen über sich preis und posten Bilder. Auch über diese Kanäle kann privater Kontakt einfach aufgenommen oder Material generiert werden, mit dem sich Kinder und Jugendliche potenziell unter Druck setzen lassen. Durch die sozialen Medien kommt es immer häufiger zu sexuellen Nötigungen oder zu Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs, indem Täter intime Bilder der Jugendlichen anfordern. Dieser Umstand könnte bei einem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis zwischen Sportlern und Trainern den Druck erhöhen, den Forderungen nachzukommen.

5 Konzept des PSVs zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

5.1 Leitbild

Der PSV Schwerin e.V. folgt seit jeher eine „Top-Down-Strategie“.

(Beim Top-down-Ansatz im Verein trifft der Präsidium die Entscheidungen, die dann über eine hierarchische Struktur nach unten weitergegeben werden.)

Der Präsidium positioniert sich klar gegen sexualisierte Gewalt und kommuniziert dieses Credo nach innen und außen.

Das Credo des Vereins lautet:

„Der PSV Schwerin e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, rassistischer oder sexualisierter Art ist“.

5.2 Benennung eines Ansprechpartners

Am 08.12.2015 wurde Andreas Weidhofer als ehrenamtliche Beauftragte für die Prävention vor sexualisierter Gewalt durch den Präsidium des PSV Schwerin e.V. benannt. Andreas Weidhofer ist seit seinem 5. Lebensjahr aktives Mitglied im PSV e.V. Er steht für alle Fragen zu diesem Thema für Vereinsmitglieder, Trainern und Betreuer sowie für die Kinder und Jugendlichen und deren Angehörige zur Verfügung. Die Anfragen können anonym bleiben und werden in keinem Fall ohne das Einverständnis der kontaktierenden Person weitergegeben. Der Ansprechpartner ist das Verbindungsglied zwischen den betroffenen Personen oder den Personen, die einen Verdachtsfall feststellen und dem VereinsPräsidium. Er steht zudem mit der Landessportbund M.V. sowie weiteren Dienststellen im regelmäßigen Austausch.

5.3 Voraussetzung zur Einstellung in den PSV Schwerin e.V.

5.3.1 Verhaltenskodex

Bereits seit mehreren Jahren unterschreiben alle Mitarbeiter des Vereins den Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Unterschrift des Ehrenkodex verpflichten sie sich, in Trainingseinheiten und Übungsstunden mit Kindern und Jugendlichen die ethischen und moralischen Grundsätze einzuhalten. Die Unterschrift an sich kann sexuelle Übergriffe nicht verhindern. Sie soll vielmehr ein Zeichen in Richtung potenzieller Täter sein, wie der PSV Schwerin e.V. sich zu diesem Thema positioniert und dass die Aufmerksamkeit bezüglich dieses Themas hoch ist.

5.3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Am 1.Mai 2010 wurden durch die §§ 30 a und 31 des Bundeszentralregisters (BZRG) das „erweiterte Führungszeugnis“ eingeführt. Dieses kann Personen ab 14 Jahren ausgestellt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern oder Jugendlichen

arbeiten oder zukünftig arbeiten wollen. Der § 72a SGB VIII verpflichtet bisher nur Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Vorlage. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (hierunter fallen auch die Sportvereine) unterliegen keiner Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Dies wird lediglich empfohlen. Vereinbarungen darüber können zwischen den Sportvereinen und Kommunen (Jugendamt) oder Schulen ergehen, wenn die Sportvereine beispielsweise an offenen Ganztagschulen Betreuungsangeboten anbieten. Das erweiterte Führungszeugnis soll regelmäßig vorgelegt werden. Beim PSV Schwerin e.V. erfolgt die Vorlage alle fünf Jahre. Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Original wird durch das Personal der Geschäftsstelle eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Es muss nicht zwingend archiviert werden. Da der Datenschutz beachtet werden muss. Beantragt wird das Führungszeugnis gegen Vorlage des Personalausweises bei der Stadt Schwerin (oder einer anderen, jeweils zuständigen Meldebehörde) und wird postalisch an die private Adresse des Antragstellers gesandt. Der PSV händigt ein Anschreiben aus, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist, wodurch dem Antragssteller keine Kosten entstehen. (siehe Anlage) Darüber hinaus könnte eine schriftliche Erlaubnis eingeholt werden, um ggf. beim vorherigen Verein/Verband Erkundigungen über potenzielle Vorfälle einzuholen. Hintergrund ist, dass im erweiterten Führungszeugnis nur die Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach §184b StGB enthalten sind. Alle durch das Gericht eingestellten Fälle wie z.B. Freispruch aufgrund der niedrigen Beweislage oder Einstellung aufgrund eines erstmaligen Begehens (bei „leichteren“ Delikten) sind im erweiterten Führungszeugnis nicht aufgeführt. Der Unterschied zwischen dem einfachen und dem erweiterten Führungszeugnis besteht darin, dass im erweiterten Führungszeugnis auch Jugendstraftaten aufgeführt werden.

5.3.3 Einstellungsgespräche

Die Arbeit in einem Sportverein, besonders in der Sportpraxis, wird zum Großteil ehrenamtlich ausgeführt, da hierfür meist nur eine geringe Entlohnung in Form einer Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Die Sportvereine sind auf ehrenamtliches Engagement angewiesen, vor allem im Bereich des Breitensports. Meist wird jedoch aufgrund dessen kein standardisiertes Bewerbungsverfahren durchgeführt oder nach Qualifikationen und Referenzen gefragt. Potenzielle Täter sehen keinen Anreiz in einer hohen Entlohnung. Sie suchen bewusst den Freizeitbereich, in dem viel mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Um diese Täter zu identifizieren und zu stoppen, sollten gewisse Qualitätsstandards bei der Auswahl und Einstellung von Personal beachtet werden. Der PSV Schwerin e.V. sieht sich in der Verantwortung, im Vorfeld möglichst viel über den neuen Bewerber herauszufinden. Die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten sind hier ebenfalls in der Verantwortung, Gespräche mit den Bewerbern zu führen, vor allem wenn sie bisher noch kein Mitglied im PSV waren und dem Verein daher vollkommen unbekannt sind. Inhalte der Gespräche sollten sein: Prüfung von Qualifikationen und Lebenslauf

- Eruiere von Motivation und Erfahrung
- Herausgabe von Informationen zu den Standards zur Abschreckung (Ehrenkodex)
- Erläuterung der Sensibilität für die Problematik sexualisierter Gewalt im Verein
- Einarbeitung durch einen Tutor oder Ansprechpartner in der Abteilung

5.4 Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen

Der PSV Schwerin e.V. möchte in jeder seiner Abteilungen einen Ansprechpartner für die Prävention vor sexualisierter Gewalt als Stellvertreter/-in von Andreas Weidhofer implementieren, der Kontakt zum Beauftragten des Vereins hält und sich mit diesem regelmäßig austauscht. Ziel ist es, dass eine regelmäßige Fortbildung zu diesem Thema

stattfindet. Die Fortbildung kann vor Ort durch die Beauftragten für die Prävention vor sexualisierter Gewalt oder durch Fachreferenten (z.B. des Landessportbundes MV) durchgeführt werden. Die Mitglieder des PSV können zudem an der Fortbildung des Landessportbundes „Kinderschutz im Sportverein“ teilnehmen.

5.5 DIE 10 PSV Regeln

Kinder und Jugendliche sollen in Entscheidungen einbezogen werden, die sie betreffen. Dadurch wird die eigene Position der Kinder und Jugendlichen gestärkt und das Machtgefälle zwischen den Erwachsenen und Minderjährigen wird verringert. Unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, aber auch der Eltern, sollten Verhaltensregeln für den Sportverein abgestimmt werden

Der PSV Schwerin e.V. schlägt folgende Verhaltensregeln innerhalb des Sportvereins vor, die einen flexiblen Charakter haben und so jederzeit ergänzt oder verändert werden können.

DIE 10 PSV-REGELN:

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. **Tabu sind bei uns** sexistische, gewalttätige und rassistische Äußerungen.
3. Wir beobachten die Reaktionen unseres Gegenübers auf Körperkontakt und reagieren darauf. Wenn Kinder getröstet werden müssen, wird durch den Erwachsenen gefragt, ob es für das Kind in Ordnung ist, wenn man es tröstet und in den Arm nimmt. Das Anbringen von Wettkampfnummern wird von gleichgeschlechtlichem Trainer durchgeführt.
4. Die/der Trainer/-in duscht nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleidekabinen der Minderjährigen werden grundsätzlich nicht durch Erwachsene (Trainer oder Eltern) betreten. Sollte ein Betreten erforderlich sein, sollte es durch eine gleichgeschlechtliche Person sein, die die Regel „Erst Anklopfen und die Kinder bitten sich etwas überzuziehen“ beachtet. Optimal sollte die Umkleidekabine zu zweit betreten werden (Vier-Augen-Prinzip). **Ausgenommen sind Sportangebote, in denen Eltern ihren Kindern notwendigerweise beim Umkleiden helfen müssen.**
6. Das Training mit Kindern wird nach Möglichkeit von zwei Trainern gegeben, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren und die Aufsichtspflicht nicht zu verletzen. So kann immer ein/e Trainer/-in in der Halle sein, auch wenn ein Kind die Halle aus irgendeinem Grunde kurzzeitig verlässt. Einzeltraining werden grundsätzlich vorher abgesprochen und angekündigt (ggf. mit Betreuung durch Elternteil).
7. In Übungsgruppen mit kleineren Kindern wird mit den Eltern vorher abgesprochen, wie die Trainer sich beim Toilettengängen verhalten sollen.

8. Vereinsfahrten werden immer von mind. zwei Personen (geschlechterdifferent) betreut. Dies können auch Eltern sein.
9. Übernachtungen: Kinder und Jugendliche übernachten getrennt von den Betreuern, Übungsleiter und Trainern. Bei Fahrten wie bspw. Turnfesten übernachten bei Gruppenübernachtungen in Klassenräumen/Turnhallen nur gleiche Geschlechter (Betreuer und Kinder/Jugendliche) zusammen.
10. Die Regel für die Kinder und Jugendlichen untereinander lautet: „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, dass mir angetan wird.“

5.6 Präventionsangebote

Der PSV Schwerin e.V. achtet darauf, dass das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen thematisiert und gelebt wird. Zusammen mit dem Beauftragten für die Prävention vor sexualisierter Gewalt arbeitet der PSV an Präventionsprojekten gegen sexualisierte Gewalt mit, die zukünftig vom Verein und anderen Stellen angeboten werden sollen und an denen Vereinsmitglieder teilnehmen können.

Die einzelnen Abteilungen können zudem in Absprache mit dem Präventionsbeauftragten bereits bestehende Präventionsprojekte gegen sexualisierte Gewalt durchführen, sich Informationen bei Fachdienststellen einholen oder eigene Projekte/Übungen entwickeln.

5.7 Informationen an die Hand geben

Auf der Internetseite des PSV Schwerin e.V. wird Informationsmaterial zum Schutz vor sexualisierter Gewalt veröffentlicht. Zudem werden dort das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Flyer (u.a. „Notfallplan“ und „Die 10 PSV-Regeln“) zum Herunterladen eingestellt.

Bei Bedarf können Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte durch den Verein oder durch den LSB M.V. (MoBiS Team) angeboten werden. Diese können in den einzelnen Abteilungen oder abteilungsübergreifend stattfinden.

5.8 Beschwerdeverfahren

Die Strukturen im Sportverein sollten allen transparent gemacht werden. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche sollten vom Präsidium über Übungsleitungen bis hin zu allen Mitgliedern eindeutig geklärt sein und offen kommuniziert werden. Die Aufgaben, aber auch die Grenzen sollten nach innen und außen transparent sein. An der Vereinsstruktur können sich alle Mitarbeiter und Mitglieder orientieren, was die Kontaktaufnahme erleichtern und Hemmschwellen reduzieren soll.

5.9 Notfallplan

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder auch Ohnmacht können bei einer Konfrontation mit sexualisierter Gewalt ausgelöst werden. Die Trainer und Betreuer sollten durch den Verein über die Garantenpflicht in Kenntnis gesetzt werden, die die Verantwortlichen dazu verpflichtet bei einem Verdachtsfall handeln zu müssen.

Es besteht keine Anzeigepflicht den Strafverfolgungsbehörden gegenüber, es besteht jedoch Handlungspflicht. Besonders wichtig ist es also, bei einem Verdachtsfall konkrete Schritte im Vorfeld abgestimmt zu haben, an denen man sich orientieren kann. Durch kompetente und durchdachte Herangehensweise werden so die Opfer bestmöglich geschützt.

Wenn man einen Verdacht hat, sollte man sich nicht dazu hinreißen lassen, den Fall aufdecken zu wollen. Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Deswegen sollte man auf ein „Verhör“ der Person verzichten und ebenso den „Täter“ nicht zur Rede stellen. Außerdem sollten die Verdachtsfälle nicht an eine Vielzahl der Trainer weitergegeben werden, vor allem nicht über die Abteilung oder Gruppe hinaus. Dies schafft nur Unsicherheit und fördert Gerüchte. Jede Maßnahme sollte mit der betroffenen Person abgesprochen werden. Durch die Präventionsbeauftragte wurde in Abstimmung mit dem Präsidium des PSV Schwerin e.V. ein Notfallplan entworfen, der den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter an die Hand gegeben werden soll. Dieser soll die Mitarbeiter ermutigen, nicht aus Unsicherheit wegzuschauen und bei einem Verdachtsfall Handlungssicherheit geben.

1. Dokumentation der Feststellungen Zeitpunkt, Art der Feststellungen bzw. wörtlicher Inhalt der Information (ohne Interpretation und Nachfrage)
 - siehe Anlage Gesprächsprotokoll
2. Zuhören und Glauben schenken
3. Vertrauen Zusage geben, dass alle weiteren Schritte nur in Absprache erfolgen (z.B. Information an die Eltern), nicht „über den Kopf“ der Kinder und Jugendlichen entscheiden, die Kinder und Jugendlichen in alle Handlungsschritte einbinden
4. Eigene Gefühlslage prüfen Ggf. Entlastung bei den Präventionsbeauftragten des Vereins oder der Fachdienststelle
5. Kontakt zu Ansprechpartnern im Verein und Fachberatungsstellen vor Ort aufnehmen Erstunterstützung
6. Vorgehensplan erstellen unter Einbeziehung der Ansprechpartner und Berücksichtigung der Betroffenen Information an die Erziehungsberechtigten (wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind)
7. Information an das Präsidium
8. Kontaktaufnahme Rechtsbeistand und Ermittlungsbehörden unter Einbeziehung des Rechtsbeistandes, in Absprache mit der Fachdienststelle und ggf. der Erziehungsberechtigten muss entschieden werden, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen (die Strafanzeige kann aufgrund des Strafverfolgungszwangs im Nachhinein nicht mehr zurückgenommen werden) Absprache Informationen Eltern-Nebenklägervertreter (Info beim Weißen Ring)
9. Vereinsmitglieder informieren, auf Anonymität und auf das laufende Verfahren hinweisen
10. Veröffentlichung? Intervention und Prävention ansprechen, um Vertrauen in die Jugendarbeit nicht zu verlieren (Anonymität und Persönlichkeitsrechte beachten) Pressearbeit sollte nur durch das Präsidium betrieben werden

5.10 Beratungsstellen

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Telefon: ?????

E-Mail: ??????

Jugendamt Schwerin

Fachdienst Kinder, Jugend und Familie (Jugendschutz)

Telefon:

E-Mail:

Weisser Ring e.V. (Opferbetreuung und Opferhilfe)

Telefon: 116006

Polizeihauptrevier Graf York Straße

Opferschutzbeauftragter im Kriminalkommissariat Prävention / Opferschutz

Telefon:?????

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)

Telefon: 0800-2255530 (Mo, Mi, & Fr 9-14 Uhr, Die & Do 15-20 Uhr)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

berta - Beratung und telefonische Anlaufstelle

für Betroffene organisierter sexueller und ritueller Gewalt, Angehörige, Helfende und Fachkräfte

Telefon: 0800-3050750 (Die 16-20 Uhr, Fr 9-13 Uhr)

Nummer gegen Kummer e.V. (Kooperation mit dem Dt. Kinderschutzbund)

Kostenlose und anonyme Beratung des Kinder- und Jugendtelefons

Telefon: 0800-1110333 (Mo-Fr von 15 - 17 Uhr)

N.I.N.A

Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen
(auf Wunsch auch anonym)

Telefon: 01805-1234565 (Mo 9-13 Uhr und Do 13-17 Uhr)

E-Mail: mail@nina-info.de

6. Schlussbemerkung

Mit diesem Konzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Sportverein, konkret im PSV Schwerin e.V. möchte der PSV e.V. über den gesetzlich und fachverbandlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Präventionsarbeit im Kinderschutz leisten. Warum dies so wichtig ist, dürften die vorangegangenen Ausführungen hinreichend dargelegt haben. In der Hoffnung, dass sich keine respektive möglichst wenig begründete Verdachtsfälle im Verein ergeben, will der PSV künftig nach der Maxime handeln, dass jeder einzelne Fall, der durch das zusätzliche Engagement im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes vor sexualisierter oder jedweder anderer Gewalt aufgedeckt werden kann, das Engagement als solches rechtfertigt. Als freier Träger der Jugendhilfe sind Sportvereine bereits per definitionem in der Pflicht, der Jugend als einer ihrer wichtigsten Ziel- und Förderungsgruppe zu helfen. Diese Hilfe beginnt und endet dabei nicht damit, Kinder und Jugendliche zu möglichst großen sportlichen Erfolgen zu bringen oder sie in ihrer motorischen Entwicklung zu fördern.

Vielmehr reicht die Verantwortung von Vereinsvertretern Trainern und Betreuern in Sportvereinen auch tief in den sozialen Bereich hinein. Neben der Verbesserung gesundheitlicher, motorischer oder athletischer Aspekte, haben Sportvereine besonders im Kinder- und Jugendbereich ebenso die Aufgabe, durch das Vorlegen von Werten an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen hin zu einem sozialen Menschen beizutragen. Dem diametral entgegen würde es stehen, würden Sportorganisationen die Ausübung von Gewalt – ganz gleich welcher Natur – gegenüber Kindern und Jugendlichen tolerieren oder billigend in Kauf nehmen ohne (selbstredend im Rahmen der eigenen Möglichkeiten) aktiv gegen sie vorzugehen. Mit der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes will der PSV weitere Schritte in die Aktivität bei der Bekämpfung von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen gehen, in dem Wissen, dass die praktische Umsetzung aller Elemente des Konzeptes nur nach und nach erfolgen kann und es seine volle Wirkung erst mit dem Verlauf der nächsten Monate und Jahre wird entfalten kann.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am

7. Anlagen

Betreff:			
Datum:			
Teilnehmer:			
Verfasser:		Datum Protokoll:	
Verteiler:			

A=Aufgabe | E=erledigt | O=offen

Nr.	Inhalt		erledigen bis	zuständig
	Unterschrift / Stempel			

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses*

Bestätigung des PSV Schwerin e.V.

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

ist für den **Polzeisportverein Schwerin e.V.**

tätig als Übungsleiter in einer Abteilung und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis

gem. § 30a Abs.1 BZRG.

☒ Die Tätigkeit **erfolgt ehrenamtlich** für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Schwerin den _____

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Präsidiumes des Vereines /Geschäftsführung

Datenschutz im PSV Schwerin e.V.

Datenschutzklausel

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Der Polzeisportverein Schwerin ist als Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und des Stadtsportbundes Schwerin verpflichtet, seine Mitglieder dem Verband über ein internetgestütztes System zu melden. Meldepflichtig können hierbei sein Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintritts- und Austrittsdatum. Übermittelt können dabei werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Präsidiumsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mitteilungspflicht gemäß dem Transparenzgesetz des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Der Polzeisportverein Schwerin pflegt und verwaltet seine Mitgliederdaten seit Jahren über ein EDV-Mitgliederprogramm.

Der Polzeisportverein Schwerin ist als Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg Vorpommern und des Stadtsportbundes Schwerin verpflichtet, seine Mitglieder dem Verband über ein internetgestütztes System zu melden. Meldepflichtig können hierbei sein Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintritts- und Austrittsdatum.

Laut Bundesdatenschutzgesetz haben Sie das Recht, der Weitergabe an den LSB und SSB oder weiterer Dritte zu widersprechen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Falle eines Widerspruchs u.a. die Verleihung von Auszeichnungen, die Teilnahme an Wettkämpfen und an Lehrgängen beim Landes oder Bundesverband **nicht** mehr möglich sein kann. Eine Mitgliedschaft im PSV Schwerin e.V. ist damit nicht möglich.

Sollte der Widerspruch nicht innerhalb von vier Wochen beim Präsidium eingegangen sein ist er ungültig.

Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an den Landessportbund sowie des Stadtsportbundes sowie anderer Verbände.

Name Vorname

Ort und Datum:

Unterschrift:

(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Einwilligung in die Nutzung meiner

Persönlichen Daten im Internet und sozialen Medien

Der VereinsPräsidium weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

Erklärung

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der

Polzeisportverein Schwerin e.V. (PSV Schwerin e.V.)

folgende Daten zu meiner Person:

Allgemeine Daten Funktionsträgern

Spezielle Angaben bei

Zuname und Vorname

Fotografien

Sonstige Daten (z.B.: Leistungsergebnisse, Lizenzen, Mannschaftsgruppe u.ä.)

auf Internetseite des Vereins sowie in Sozialen Medien (Online-Dienst / Internet/ Soziale Medien ;) veröffentlichen darf.

Ort und Datum:

Unterschrift:

(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Allgemeine Grundsätze zum Datenschutz im PSV Schwerin e.V.

Das Datenschutzrecht wird durch zahlreiche Prinzipien bestimmt, die sogar gesetzlich verankert sind und deren Einhaltung unter Umständen nachgewiesen werden muss. Die wichtigsten Grundprinzipien sind:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der Datenminimierung
- Grundsatz der Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.

Beispiel: Nach Artikel 6 DS-GVO dürfen Daten verarbeitet werden, soweit diese zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Je nach Vertragstyp können die unterschiedlichsten Kategorien sein. Bei der Festlegung der Datenkategorien, die verarbeitet werden sollen, ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Daten zu erheben, die auch tatsächlich erforderlich sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Kenntnis der Daten zweckmäßig oder interessant ist.

Grundprinzip der Datenverarbeitung: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Im Datenschutzrecht gilt das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet: jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Weitergabe) ist zunächst verboten, sondern bedarf einer rechtlichen Grundlage. Die wichtigste Vorschrift in diesem Zusammenhang ist Artikel 6 der DS-GVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens **einer der dort genannten Bedingungen** erfüllt ist.

Für die Vereinsarbeit am bedeutsamsten sind die folgenden Voraussetzungen:

- die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartner die betroffene Person ist, erforderlich,
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person, überwiegen.

Die Besonderheiten der Einwilligung bzw. der übrigen Voraussetzungen werden jeweils gesondert dargestellt.

Daher sieht die DS-GVO weitere Tatbestände vor, bei deren Vorliegen personenbezogene Daten verarbeitet werden können, ohne dass eine Einwilligung der jeweiligen Person vorliegen muss.

Für die Vereinsarbeit am bedeutsamsten sind die Folgenden:

- zur Erfüllung eines Vertrages (Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO)
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Artikel 6 Absatz 1 c) DS-GVO)
- zur Wahrung der berechtigten Interessen (Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO).

Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft handelt es sich um einen Vertragsschluss zwischen dem Verein und dem aufzunehmenden Mitglied. Insofern dürfen bereits alle Daten erhoben, verarbeitet und unter Umständen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist. Welche das im Einzelnen sind, hängt von den Rahmenbedingungen ab. Jedenfalls handelt es sich regelmäßig um Vor- und Nachname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Ein effektiver Schutz der Daten kann nur gewährleistet werden, wenn den betroffenen Personen entsprechende Rechte eingeräumt werden.

So sieht die DS-GVO zahlreiche Rechte vor, die die betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann:

- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“; Artikel 17 DS-GVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)
- das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO)
- das Recht auf Schadensersatz (Artikel 82 DS-GVO).

Mit Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz hat der Verantwortliche die betroffene Person vor oder mit der Datenerhebung über die bestehenden Rechte zu informieren. Teilweise sind die Rechte an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die in den einzelnen Artikeln aufgeführt sind, deren Auflistung im Detail den Rahmen dieser Darstellung sprengen würde.

Informationspflichten

Nur wenn der Betroffene weiß, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden und welche Rechte er hat, lassen sich die Grundprinzipien der Transparenz und der Verarbeitung nach Treu und Glauben verwirklichen.

Daher sieht die DS-GVO die Verpflichtung vor, die betroffene Person umfassend zu informieren. Wir haben sicherzustellen, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Folgendes informiert wird:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters
- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls ein solcher benannt ist
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung erfolgt
- die berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO erfolgt
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten
- gegebenenfalls die Absicht, die Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen zu übermitteln
- die Dauer, für die die Daten gespeichert werden sollen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist
- ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik, die Tragweite und angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung.

Die Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Leicht zugänglich bedeutet, dass die Informationen in der konkreten Situation verfügbar sein müssen. Sollen die Daten in Anwesenheit der Person oder auf dem Papierweg mittels schriftlicher Korrespondenz erhoben werden, soll der Verweis auf das Internet nicht zulässig sein. Die Verpflichtung entfällt allerdings, wenn der Betroffene bereits über alle Informationen verfügt. Der Verein hat

den Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Informationspflichten zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Für die Ernennung zum Datenschutzbeauftragten kommt sowohl eine interne Person (z.B. ein Vereinsmitglied) als auch ein externer Unternehmer (z.B. ein auf das Datenschutzrecht spezialisiertes Unternehmen oder spezialisierter Rechtsanwalt) in Frage.

Dieser ist als gesetzlicher Vertreter des Vereins für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Insofern sollte er auch die geeignete Person auswählen können, da der Präsidium von der Zuverlässigkeit und Fachkunde der zu ernennenden Person überzeugt sein sollte.

Da sicherzustellen ist, dass es zu keinem Interessenkonflikt kommt, sollte der Datenschutzbeauftragte nicht dem Präsidium angehören. Dies gilt insbesondere für den Präsidium nach § 26 BGB. Wenn kein Interessenkonflikt erkennbar ist, soll es unschädlich sein, wenn der Datenschutzbeauftragte zum Beispiel als Beisitzer dem GesamtPräsidium angehört (vgl. Behn/Weller, *Datenschutz im Verein*, S. 92). Der Datenschutzbeauftragte ist auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und des Fachwissens zu bestellen, die er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt. Darüber hinaus muss er in der Lage sein, die vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen zu können:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen mit den Mitgliedern des Präsidiums
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Anlaufstelle für die Mitglieder und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

Der Verantwortliche der Abteilungen hat den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und diesem die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind (z.B. auf der Homepage des Vereins)

zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Mitgliederlisten

Der PSV Schwerin erfasst die Daten der Mitglieder regelmäßig in Mitgliederverwaltungsprogrammen. Von dort aus werden sie für die unterschiedlichsten Zwecke listenmäßig weiterbearbeitet. Für jede weitere Verarbeitung ist zu prüfen, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben ist. Die Datenverarbeitung kann zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Weitergabe der Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

WICHTIG: Funktionsträger innerhalb des Vereins (z.B. Präsidiumsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter) werden dem Verein als Verantwortliche zugeordnet. Es liegt keine Weitergabe an außenstehende Dritte vor. Anders verhält es sich bei den übrigen Vereinsmitgliedern oder Dachverbänden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um außenstehende Dritte.

Sanktionen bei Datenschutzverstößen

Bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen drohen - Unterlassungsansprüche - Schadensersatzansprüche - Bußgelder wegen einer Ordnungswidrigkeit - Geld- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat. Eine Straftat liegt vor, wenn Daten unrechtmäßig gegen Entgelt, in Bereicherungsabsicht oder gewerbsmäßig verarbeitet werden. Ein solcher Sachverhalt ist auch in einem Sportverein denkbar.

Beispiel: Der Verein übermittelt die Mitgliederliste an einen Sponsor, damit dieser die Mitglieder bewerben kann. Haben die Mitglieder hierzu keine Einwilligung erteilt, dürfte die Weitergabe der Daten rechtswidrig sein.

Die DS-GVO sieht einen umfangreichen Katalog an Tatbeständen vor, bei deren Vorliegen ein Bußgeld verhängt werden kann. Dabei reicht der Bußgeldrahmen bis zu 20 Millionen Euro bzw. bei Unternehmen von bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes. Dass ein gemeinnütziger Sportverein mit einem Bußgeld in dieser Größenordnung belegt wird, ist doch sehr unwahrscheinlich. Die hohen Bußgelder sollen in erster Linie die sogenannten Global Player abschrecken. Gleichwohl kann den Verein auch ein Bußgeld in drei- oder vierstelliger Höhe bereits empfindlich treffen. Die für die Ahndung zuständige Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Verhängung einer Geldbuße aufgrund eines Verstoßes in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Dabei sind insbesondere die folgenden Umstände gebührend zu berücksichtigen:

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die Anzahl der betroffenen Personen und das Ausmaß des Schadens
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes
- die getroffenen Maßnahmen, um den Schaden zu mindern
- den Grad der Verantwortung unter Berücksichtigung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen
- etwaige einschlägige frühere Verstöße
- Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde
- Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um die Auswirkungen zu mildern
- die von dem Verstoß betroffenen Kategorien der personenbezogenen Daten. Geldbußen drohen insbesondere bei folgenden Verstößen:
- Nichtbenennung eines Datenschutzbeauftragten trotz Verpflichtung

- Verstoß gegen die Informationspflichten
- Datenverarbeitung ohne ausreichende Rechtsgrundlage, insbesondere aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Einwilligung.

Wer darf welche Daten sehen und verarbeiten

Präsidium:

sämtliche Mitgliederdaten zu Vereinszwecken

Geschäftsführer:

sämtliche Mitgliederdaten zu Vereinszwecken

Weiterleitung an Dritte zum Beispiel Verbände

Alles was zur Wahrnehmung seiner Pflichten und seiner Aufgaben notwendig ist.

Abteilungsleiter:

Mitgliederlisten mit Anschrift und Geburtsdatum

Telefonnummern und Email Adressen

Bei Unterschriftleistung unter die Schweigepflichtvereinbarung

Keine Verarbeitung gestattet!!!!

Übungsleiter:

Mitgliederlisten mit Geburtsdatum

(Telefonnummern und Email Adressen)

Nur bei Unterschriftleistung unter die Schweigepflichtvereinbarung

Keine Verarbeitung gestattet!!!!

Mitglieder:

nur die eignen Daten

**Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Sponsoren
oder sonstige Vereinsfremde ist nicht gestattet.**

ARAG SPORT VERSICHERUNG KURZFORM

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat der LSB für seine Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt,
das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, das nur durch die Solidarität der Gemeinschaft
aller Sportler möglich ist.

Das Sozialwerk des LSB setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

1.

Der Sportversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Gesundheitliche Bagatellschäden dürfen nicht zulasten der Gemeinschaft gehen.

2.

Die Gleichbehandlung aller Mitglieder, Vereine und Verbände muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.

Die Versicherungsleistungen sind nachfolgend in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Rahmenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein/Verband zusätzlich abgeschlossen

werden:

- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung erhalten Sie im Versicherungsbüro beim LSB.

Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich über den Verein an das Versicherungsbüro beim LSB Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wittenburger Str. 116 c
19059 Schwerin

Telefon: 0385 7617-613 und -615
Fax: 0385 7617-616

vsbschwerin@arag-Sport.de
Internet: www.ARAG-Sport.de

Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.

Geben Sie bei jedem Schriftwechsel Ihre Vereinsnummer beim LSB an. (040621)

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen. Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro. Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG SE

SPV221K 4.2017

II. Ehrenamtsversicherung

Für Mitglieder, die in ein offizielles Amt gewählt wurden, besteht eine zusätzliche Ehrenamtsversicherung. Versichert ist unter anderem eine zusätzliche Todesfallleistung von mindestens 20.000 Euro.

III. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis 3.000.000 Euro

pauschal für Personen- und/oder Sachschäden 300.000 Euro

für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen 5.000 Euro

für Mietsachschäden an beweglichen Sachen 1.250 Euro

IV. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Umwelt-Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte abgewehrt. Die Versicherungssumme beträgt je Ereignis 3.000.000 Euro für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden.

V. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Vermögensschaden-Haftpflicht schützt alle Funktionäre und Vereinsmitglieder bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit, wenn hierbei durch eine Pflichtverletzung unmittelbar ein Vermögensschaden beim Verein oder bei Dritten verursacht wird.

Die Versicherungsleistung beträgt 250.000 Euro.

VI. D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung bietet den Vorständen und Geschäftsführern eine Absicherung ihres persönlichen Haftungsrisikos, wenn sie für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die Versicherungssumme beträgt 250.000 Euro.

VII. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherer ersetzt den Vereinen und Verbänden Schäden an ihrem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung)

verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten sind

(zum Beispiel Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen 10.000 Euro und 105.000 Euro je nach Organisation und Schadenereignis.

VIII. Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz, Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu 75.000 Euro.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 250 Euro. Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwalts.